

Gerichts-Beitrag



Das Gesetz unsere Waise
Gerechtigkeit unser Bild.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

R. Köpfer.

Berlin, Donnerstag den 23. März.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens):

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich.....7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbücke Nr. 1.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Beitrag zum Preise von 27½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn etc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldbücke 1, wenden, auch nehmer. Sämmtliche Zeitungs-Expediteure und Distributoren Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputationen: Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Fahrlässiger Meineid. — Sechs Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Unerwartete Rückkehr nach Preußen. — Bettler. — Kreiswürgericht: Zwei schwere Diebstähle. — Provinzen: Potsdam. (Kindesmord). — Versuchte Tödtung zweier Menschen. — Diebstahl.
Berliner Polizei-Chronik.
Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle.
V. Er hat doch Recht!

Inland.

Berlin, den 22. März.

Kriminalgericht.

Zweite Deputation. 21. März. Der Tischlergesell Gustav Adolph Eduard Weber kam eines Tages zu einem Tischlermeister und ließ sich hier einen Hammer, einen Hobel und eine Säge unter dem Vorwande, er habe in der Nähe eine Thür einzusetzen und habe sein Handwerkzeug vergessen. Weber verkaufte das ihm geliehene Handwerkzeug und verwendete das Geld für sich.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs mit drei Monaten Gefängniß und 75 Thlrn. Geldbusse oder noch sechs Wochen Gefängniß bestraft.
— Emil Ferdinand Gustav Lion, der als Schuhmacherlehrling seinem Meister aus der Lehre lief und von dem Maler Rosin als Colorist beschäftigt wurde, entnahm auf den Namen des Lehreren bei dem Bäckermeister Krause für einen Thaler Kuchen und wollte ebenso auf Rosin's Namen bei den Mehlhändlern Hoffmann und Krause bei einem jeden 10 Sgr. leihen, was ihm beide aber abschlugen.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs resp. versuchten Betrugs zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Die unverhehlichte Auguste Friederike Caroline Grützsch wurde in der Untersuchungssache wider Hundtmann als Zeugin vernommen und gab bei ihrer Vernehmung an, sie sei noch nicht bestraft, beschwor auch dies, was indeß eine Unwahrheit ist, da sie bereits dreimal wegen Winkelhurei bestraft worden ist. Sie ist deshalb wegen fahrlässigen Meineides zur Untersuchung gezogen, giebt die That-sache zu, behauptet aber, sie habe jene Arbeitsausde-ntion nicht für eine Strafe gehalten.

Der Gerichtshof sprach sie von der gegen sie erhobenen Anklage frei und führte der Herr Präsident in den Gründen aus, daß die Angeklagte sich augenscheinlich in einem Rechtsirrtum befunden habe, in welchem sich, wie dies genügend bekannt, die meisten von jenen Frauenjimmern befanden, welche wegen gewerbmäßig betriebener Unzucht bestraft würden und die Arbeitsausdeution für keine Strafe hielten.

Dritte Deputation. 22. März. Die Cigarrenmacher Carl Ferd. Jul. Thiede und August Franz Bernhard Hönisch arbeiteten in der Tabakfabrik von Praetorius in der Königsstraße und haben sich daselbst verschiedener Diebstähle schuldig gemacht; bei Thiede allein wurden 900 Stück Cigarren gefunden.

Thiede und Hönisch behaupteten, sie hätten die Erlaubniß gehabt, täglich drei und allsonntäglich ein Duzend Cigarren mitnehmen zu dürfen, und rührten die bei ihnen gefundenen Cigarren daher.

Da die Personen, welche dies befunden sollen, auf

heut nicht vorgeladen waren, so wurde die Sache aus-gesetzt.

— Die separirte Neumann, Auguste Hen-riette geb. Otto, war in der Cafene des Kaiser Franz Grenadier-Regiments als Wäscherin beschäftigt und wurde eines Tages bei der Distation, als sie die Kaserne verlassen wollte, mit dem alten Bezug eines Strohsacks betroffen, der einen Werth von 10 Sgr. hat. Sie ist geständig und wurde mit 14 Tagen Ge-fängniß belegt.

— Die unverhehlichte Johanne Caroline Dietrich diente bei dem Schlächtermeister Wettig und stahl diesem außer einem Stück Wurst und einem Stück Speck (beides 14 Sgr. 6 Pf. werth), die in ihrem Koffer gefunden wurden, aus offener Ladenasse in vier Malen sieben Thaler.

Sie ist geständig und wurde mit vier Monaten Gefängniß bestraft.

— Die verhehlichte Tapezierer Brehn, Charlotte Amalie geb. Zinke und deren Ehemann der Tapezier August Heinrich Rudolph Brehn standen bereits am 1. März c. wegen Diebstahls resp. wegen Theilnahme daran vor Gericht, doch wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil die Vernehmung der da-mals nicht erschienenen Zeugin Lehmann für nothwendig erachtet worden war. (S. Nr. 26 der Ger.-Ztg. v. 2. März d. J.)

Die heut vernommene Zeugin Lehmann konnte nur im Allgemeinen bekunden, daß sie ähnliche Sachen als die ihr hier vorgezeigten und gestohlen sein sollen-den früher bei Brehns gesehen habe. Der Zeuge Wi-lenß erkannte indeß die Sachen bestimmt als die seinigen wieder und wurde die Brehn ungeachtet ihres hart-näckigen Leugnens wegen Unterschlagung zu sechs-wöchigem Gefängniß und einjähriger Stel-lung unter Polizeiaufsicht verurtheilt, ihr Ehe-mann dagegen freigesprochen.

— Der Arbeitsmann Johann Carl Albert Kösch kam eines Tages auf den französischen Kirch-hof, wo eine Menge Wäsche zum Trocknen aufgehängt war und wo sich der Todengräber vom katholischen Kirchhof Elmer, befand. Kösch stahl hier drei Hemden im Werth von 3 Thlr. 15 Sgr. Als er sah, daß Elmer den Diebstahl bemerkt hatte, ergriff er die Flucht, wurde aber von Elmer eingeholt und angehalten. Kösch ist geständig und wurde mit zwei Mo-naten Gefängniß belegt.

— Der Arbeitsmann Carl August Büscher kam am 12. Dezember v. J. zu dem Schankwirth Goltzsch und stahl diesem einen frei dahängenden Mantel, mit welchem er jedoch noch an demselben Tage festgehalten wurde. Bei seiner Arrestation wurde ihm noch ein Padet anderer Kleidungsstücke abgenommen, die, wie sich später ermittelte, einem Rutscher Duffe, auf dem Belleallianceplatz wohnhaft, aus offenem Stall gestoh-len waren.

Büscher räumte bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Diebstahl des Mantels ein, wollte aber nicht wis-sen, wie er in den Besitz der übrigen Sachen gekommen sei.

Heut behauptete er, den Mantel in der Alexan-drinenstraße gekauft und die übrigen Sachen hinter

einem Dornstrauch vor dem Haleschen Thore gefun-den zu haben.

Der Gerichtshof verurtheilte Büscher wegen Dieb-stahls zu einjähriger Gefängniß und einjähriger Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Er ist bereits früher wegen Diebstahls mit zwei und zehn Monaten Gefängniß bestraft worden.

— Der Kochlehrling Wilhelm Hermann Heinrich Damski steht unter der Anklage des Bet-telns. Wir haben bereits früher über diesen Fall refe-rirt und verweisen deshalb auf die Nummer 32 unserer Zeitung vom 16. März d. J.

Der heut vernommene Zeuge Sobornheim bekundete keineswegs, was Damski behauptet, nämlich, daß dieser ihn gebeten habe, ihm einen Thaler zu leihen; Soborn-heim bekundete vielmehr, Damski habe bei ihm gebet-telt und von ihm 5 Sgr. erhalten.

Gegen Damski wurde eine vierzehntägige Gefängnißstrafe und Correctionshaft ausgesprochen.

— Die jetzt verhehlichte Eisener war im Jahre 1852 polizeilich des Landes verwiesen worden, ungeachtet sie bereits mit ihrem jetzigen Manne zweimal aufgebieten war. Sie hatte mehre uneheliche Kinder von ihm, und da sie eine Ausländerin ist, so wurde sie in ihre Heimath (Sachsen) gewiesen und ihr dabei eröff-net, daß sie sich einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe aussetze, falls sie wieder hieher zurückkehre.

Deßungeachtet ist sie dennoch hieher gekommen und hat sich mit ihrem jetzigen Manne verheirathet.

Der Gerichtshof belegte sie mit drei Monaten Gefängniß.

— Auf der Anklagebank nahmen hierauf zwei Knaben Platz, die einen Diebstahl verübt haben, der von eben so viel Frechheit, als List zeugt.

Die Angeklagten sind der Knabe Friedr. Heinr. Carl Wöhler und der Knabe Richard Carl Alb. Herrmann. Sie kamen vor längerer Zeit auf den Dönhofsplatz, wo Markt abgehalten wurde und sahen hier, daß der Käsehändler Schönnecht, Lands-bergerstraße Nr. 30 wohnhaft, in einem Korbe, der un-ter seinem Tisch stand, Geld zu liegen hatte. Der Plan war bei den kleinen Dieben bald gemacht. Wöh-ler näherte sich dem Tische des Schönnecht und han-delte um einen Käse mit ihm, während Herrmann sich bückte, geschwind in den Korb griff und einen Zwanzig-thalerschein stahl. Schönnecht hatte hiervon nichts bemerkt.

Die beiden Jungen begaben sich hierauf in einen am Dönhofsplatz belegenen Keller; ließen sich hier ein jeder eine Carbnade machen und eine Wette vorfah-ren. Zufällig befand sich der Schuttmann Voigt im Keller, dem das Treiben der Knaben auffiel, sie be-fragte und sie endlich, als sie sich mehrmals wider-sprachen, arreirte.

Auf einbringliche Ermahnung, zu sagen, woher sie die Mittel zu ihrem Frühstück hätten, gestanden sie den von ihnen verübten Diebstahl ein. Man wird sich einen Begriff von ihrer Niederlichkeit machen können, wenn man hört, daß sie bereits 2 Thlr. 6 Sgr. ver-gewendet hatten; der Bestohlene erhielt nur 17 Thaler 24 Sgr. wieder.

Der Gerichtshof verurtheilte einen jeden von ihnen zu vier Wochen Gefängniß.